

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.03.2013 beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, welche vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus Ludwigsfelde und den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Zwecken und subsidiär für private Zwecke dienen.
- (2) Die Büros der Ortsvorsteher in den Gemeindehäusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr in Gröben, Kerzendorf und Siethen, welche sich räumlich in den Gemeindehäusern befinden.
- (3) Die Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Wietstock sind von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.

### **§ 2 Nutzung / Überlassung**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt Ludwigsfelde. Veranstaltungen, Beratungen und öffentliche Nutzungen haben den Vorrang vor privater Nutzung.
- (3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

### **§ 3 Haftung des Nutzers**

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Ludwigsfelde anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragte oder Teilnehmer verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
- (3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

### **§ 4 Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

## **§ 5 Hausrecht**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechts den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Gebäudemanagement oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.

(2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinander folgenden Stunden folgendes Entgelt für die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser erhoben:

<b>Dorfgemeinschaftshäuser</b>	<b>Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde</b>	<b>auswärtige Nutzer</b>	<b>gewerbliche Nutzung</b>
Ahrendorf	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Genshagen	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Gröben	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Groß Schulzendorf	100,00 €	250,00 €	250,00 €
Jütchendorf	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Kerzendorf	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Löwenbruch	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Mietgendorf	100,00 €	250,00 €	250,00 €
Siethen	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Wietstock	100,00 €	250,00 €	250,00 €

(2) Für jede private und gewerbliche Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € einbehalten, welche dem Nutzer nach Übergabe des Hauses wieder ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind. Bei festgestellten Mängeln sind diese durch den Nutzer zu beheben oder in Absprache mit dem Objektverantwortlichen aus der Kautions zu begleichen.

(3) Abweichend zu Absatz 1 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein einheitliches Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.

(4) Die Benutzung für gemeinnützige und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke ist entgeltfrei.

## **§ 7 Zahlungspflicht**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Dorfgemeinschaftshaus zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

(3) Der Fälligkeitstermin ist der letzte Werktag vor dem Nutzungstag. Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

### **§ 8 Erstattung**

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus für die Ortsteile Mietgendorf und Schiaß vom 14.09.2010 und die Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindehäuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Wietstock, Genshagen, Gröben, Löwenbruch, Jütchendorf, Siethen und Ahrendorf vom 07.06.2004 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 18.03.2013

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters